



bisheriges Recht

Geschäftsreglement des Stadtparlamentes

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Stadtparlament,

gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung,

erlässt:

1 Konstituierende Sitzung

Art. 1 Verfahren

¹ Das Stadtparlament wird im ersten Monat der neuen Amtsdauer vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Die Sitzung wird eröffnet:

- a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament als letztes präsidiert hat
- b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren

³ Dieses Mitglied:

- a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro
- b) leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

2 Organisation

2.1 Präsidium

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Das Präsidium besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten

-
- c) drei Stimmzählerinnen bzw. -zählern
 - d) den Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten

Art. 3 Wahl

¹ Das Stadtparlament nimmt die Wahlen der Präsidiumsmitglieder (Art. 2 lit. a bis c) sowie die Wahl von drei Ersatzstimmzählenden in der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Sitzung des Amtsjahres vor.

² Die gewählten Mitglieder nach Art. 2 lit. a und b können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Funktion nicht wiedergewählt werden.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Das Präsidium:

- a) beruft das Stadtparlament ein und erlässt die Traktandenliste
- b) legt die Terminliste der Parlamentssitzungen fest. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Sitzungen und ausserordentlichen Sitzungen. Ordentliche Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Sitzungsplan festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen werden im laufenden Jahr zusätzlich einberufen
- c) entscheidet nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrats über die Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen oder die Bestellung nicht ständiger Kommissionen. Der Bericht und Antrag muss den Mitgliedern des Präsidiums spätestens 3 Tage vor der Präsidiumssitzung vorliegen
- d) unterbreitet dem Stadtparlament einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen
- e) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen
- f) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und die Festlegung von Sitzungsgeldern und Fraktionsentschädigungen
- g) genehmigt das Protokoll und nimmt Berichtigungen vor
- h) besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Stadtparlament gefassten Beschlüsse und stellt dem Stadtparlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehen
- i) legt fest, an welchen Parlamentssitzungen Stadtratsinformationen eingebracht werden können
- j) kann Richtlinien über das elektronische Abstimmen und die Handhabung des Ausstands erlassen

- k) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden

² Es kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Massgebend ist Art. 26 Abs. 2.

Art. 5 Präsidentin bzw. Präsident

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) leitet die Verhandlungen des Stadtparlaments und des Präsidiums
- b) wacht über die Rechte des Stadtparlaments und über die Befolgung des Geschäftsreglements
- c) vertritt das Stadtparlament gegen aussen
- d) unterzeichnet im Namen des Stadtparlaments und des Präsidiums mit der Parlamentssekretärin bzw. dem Parlamentssekretär

² Zur Verhandlungsleitung gehören namentlich auch die Befugnisse gemäss:

- a) Art. 42–44
- b) Art. 48
- c) Art. 90

Art. 6 Stellvertretung

¹ Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so tritt an die Stelle:

- a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident
- b) das Mitglied, welches das Stadtparlament als letztes präsidiert hat
- c) der/die 1., 2. respektive 3. Stimmzählerin bzw. Stimmzähler

² Die Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten und Stimmzählenden können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion mit Stimmrecht vertreten lassen.

Art. 7 Stimmbüro

¹ Die Stimmzählenden bzw. die Ersatzstimmzählenden bilden das Stimmbüro.

² Die Mitglieder des Stimmbüros ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt wird.

Art. 8 Einsichtnahme in Protokolle des Präsidiums

¹ Die Präsidiumsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Präsidiumsmitgliedern
- b) dem Stadtrat
- c) der Stadtkanzlei

2.2 Parlamentarische Kommissionen**2.2.1 Ständige Kommissionen****Art. 9** Bestand

¹ Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen aus je 7 Mitgliedern:

- a) Geschäftsprüfungskommission
- b) Bau- und Verkehrskommission
- c) Werk- und Energiekommission
- d) Liegenschaftenkommission
- e) Bildungskommission

² Wird der Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen geändert, werden die Kommissionen neu gewählt.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft bzw. berät vor:

- a) den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung
- b) die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- c) die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Budget und Steuerfuss
- d) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist

² Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite prüfen.

Art. 11 Bau- und Verkehrskommission

¹ Die Bau- und Verkehrskommission berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung, des Bauens und des Umweltschutzes vor.

Art. 12 Werk- und Energiekommission

¹ Die Werk- und Energiekommission berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, welche die Technischen Betriebe betreffen, vor.

Art. 13 Liegenschaftenkommission

¹ Die Liegenschaftenkommission:

- a) berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte vor
- b) entscheidet gemäss Art. 23^{bis} der Gemeindeordnung über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich
- c) prüft den Erlass von Überbauungs- und Gestaltungsplänen¹⁾ und entscheidet mit einer Mehrheit von fünf Stimmen abschliessend

Art. 14 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, welche das Departement Bildung betreffen, vor.

Art. 15 Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

Art. 16 Empfehlungen an Kommissionen

¹ Das Stadtparlament kann im Rahmen der Beratung eines Geschäfts einer ständigen Kommission die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung übertragen.

¹⁾ vgl. Art. 3 Baureglement.

2.2.2 Nicht ständige Kommissionen**Art. 17** Grundsatz

¹ Das Präsidium kann einzelne Geschäfte nicht ständigen Kommissionen zur Vorberatung übertragen, sofern:

- a) diese nicht durch Reglement in die Zuständigkeit einer ständigen Kommission fallen oder
- b) die zuständige Kommission dies beantragt

² Die Fraktionen bestimmen die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen. Die Gewählten werden an der nächsten Parlamentssitzung bekannt gegeben.

³ Solange eine nicht ständige Kommission ihre Beratungen noch nicht aufgenommen hat, kann eine Fraktion ihr Mitglied unter Mitteilung an die Stadtkanzlei durch ein anderes Fraktionsmitglied ersetzen.

2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen**Art. 18** Bestellung

¹ Das Stadtparlament, das Präsidium und die Fraktionen achten bei der Bestellung der Kommission darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.

² Wahlvorschläge für ständige Kommissionen werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben.

Fraktionszugehörigkeit

Art. 19

¹ Die Wahl in eine Kommission und der Verbleib in einer Kommission setzen voraus, dass das Mitglied der Fraktion – gemäss Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen – angehört.

Art. 20 Stellvertretung

¹ Ein Mitglied einer Kommission kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen.

² Die Stellvertretung hat kein Stimmrecht, ausser es vertrete ein Mitglied, welches im Ausstand ist.

³ Stellvertretung in der GPK ist ausgeschlossen.

Art. 21 Befugnisse

¹ Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen
- b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen
- c) Besichtigungen durchführen
- d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten von mehr als CHF 5'000.00, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich
- e) Interessenvertretungen anhören
- f) Auskunft über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich verlangen
- g) Diskussionen über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich führen

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindegesetz²⁾.

Art. 22 Mitwirkung des Stadtrats

¹ An den Verhandlungen der Kommissionen nimmt bzw. nehmen auf Einladung das zuständige Mitglied oder die zuständigen Mitglieder des Stadtrats teil.

² Sie können mit Zustimmung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.

Art. 23 Zuteilung der Geschäfte

¹ Ein Geschäft soll in der Regel von einer einzigen Kommission vorberaten werden. Vorbehalten bleibt die Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 10 Abs. 2.

²⁾ vgl. Art. 53 ff. und Art. 62 Gemeindegesetz.

² Die Kommissionen sorgen für die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte.

Art. 24 Sekretariat

¹ Die Kommissionen bezeichnen eine Person, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

² Sitzungsunterlagen und allfällige Protokolle müssen 7 Tage vor der Kommissionssitzung bei den Mitgliedern der Kommission eintreffen.

³ Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung zuzustellen. Vorab ist das Einverständnis der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten einzuholen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission legt ihre Abläufe selber fest.

Art. 25 Einsichtnahme in Protokolle

¹ Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission
- b) den Fraktionspräsidentinnen bzw. den Fraktionspräsidenten
- c) der Stadtkanzlei

² Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

³ Die Mitglieder des Stadtrats erhalten jeweils einen Auszug aus dem Sitzungsteil, an welchem sie anwesend waren.

Art. 26 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, gelten für Kommissionen die Verfahrensregeln des Stadtparlaments.

² Die Kommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen, wenn eine Sitzung nicht zeitnah durchgeführt werden kann, nebensächliche Punkte zu bereinigen oder Protokolle zu genehmigen sind. Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert sieben Tagen zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Art. 27 Bericht und Antrag

¹ Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Stadtparlament Eintreten auf die Vorlage beantragt wird und stellt dem Stadtparlament Antrag über Zustimmung oder Ablehnung. Sie kann eigene Anträge stellen.

² Sie erstattet dem Stadtparlament durch die Präsidentin oder den Präsidenten soweit notwendig Bericht. Die Kommission kann eine andere berichtstattende Person bezeichnen, welche an den Beratungen teilgenommen hat. Nicht bekannt gegeben werden dürfen:

- a) dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen
- b) die Urheberin oder der Urheber einzelner Meinungsäußerungen

2.3 Fraktionen**Art. 28** Quorum

¹ Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Art. 29 Berücksichtigung bei Wahlen

¹ Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und Abordnungen angemessen berücksichtigt.

² Das Präsidium legt dem Stadtparlament zu Beginn der Amtsdauer einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen vor.

³ Bei Änderungen im Bestand einer Kommission, bei der Bildung einer neuen Fraktion oder der Auflösung einer Fraktion ist der Schlüssel zu prüfen und allenfalls auf Beginn eines neuen Amtsjahres anzupassen.

⁴ Bei der Bestellung von Abordnungen werden die von den Mitgliedern des Stadtrats bekleideten Sitze angerechnet.

2.4 Parlamentsmitglieder

Art. 30 Mitwirkungsrechte

¹ Die Mitglieder haben das Recht:

- a) sich an den Diskussionen zu beteiligen
- b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen
- c) parlamentarische Vorstösse einzureichen

Art. 31 Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind
- b) Auskünfte der Departementsvorstehenden oder Departementsleitenden über Sachfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind

Art. 32 Präsenzpflcht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlaments teilzunehmen.

² Wer verhindert ist, teilt dies dem Parlamentssekretariat im Voraus mit.

³ Zu Beginn der Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen.

Art. 33 Ausstand

¹ Ein Mitglied, welches an einem Beschluss des Stadtparlaments ein unmittelbares und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, tritt in den Ausstand. Gleiches gilt für Mitglieder, dessen nächste Angehörige ein solches Interesse haben.

² Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.

³ Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion. Das betroffene Mitglied erhält vorab die Möglichkeit für eine kurze Stellungnahme.

⁴ Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.

Art. 34 Interessenbindungen

¹ Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für wichtige Interessengruppen und Verbände
- d) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde
- e) Ausübung wichtiger politischer Ämter

² Das Mitglied meldet dem Parlamentssekretariat wesentliche Veränderungen laufend.

³ Das Parlamentssekretariat führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.

2.5 Stadtrat**Art. 35** Mitwirkung und Vollzug

¹ Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen des Stadtparlaments teil.

² Er hat das Recht, zu den Geschäften des Stadtparlaments vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen und kann Anträge stellen. Ordnungsanträge sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Anträge auf Verschiebung gemäss Art. 58 des Geschäftsreglements.

³ Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse des Stadtparlaments.

2.6 Parlamentssekretariat und Kanzleiarbeiten**Art. 36** Parlamentssekretariat

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Sekretariat des Stadtparlaments und des Präsidiums.

² Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.

³ An den Sitzungen des Präsidiums nimmt sie oder er mit beratender Stimme teil.

Art. 37 Kanzleiarbeiten

¹ Das Parlamentssekretariat besorgt:

- a) die Kanzleiarbeiten des Stadtparlaments und des Präsidiums
- b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlaments
- c) den Weibeldienst

3 Verfahren**3.1 Sitzungen****Art. 38** Einberufung

¹ Das Stadtparlament wird einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern
- b) auf eigenen Beschluss
- c) so bald als möglich, spätestens aber 20 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat es verlangt oder mindestens 14 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen

Art. 39 Sitzungstag und Dauer

¹ Die Sitzungen werden in der Regel auf einen Donnerstag im Monat einberufen.

² Sie dauern in der Regel von 17 bis 20 Uhr. Das Traktandum, welches vor 20 Uhr begonnen wurde, wird fertig beraten.

³ Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen.

Art. 40 Einladung, Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste ist den Mitgliedern samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats und der vorberatenden Kommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 38 vorbehalten, zuzustellen.

² Die Zustellung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form. In Papierform werden der Geschäftsbericht sowie die Unterlagen zur Finanzplanung, zur Rechnung und zum Budget zugestellt. Bei umfangreichen Geschäften kann von dieser Regelung abgewichen werden.

³ Finanzplan und Budget sowie Geschäftsbericht und Rechnung sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ Die Traktandenliste enthält:

- a) die zur Behandlung stehenden Geschäfte
- b) allfällige Mitteilungen

⁵ Die Traktandenliste wird öffentlich bekannt gegeben.

Art. 41 Erstinformationsrecht

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.

Art. 42 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlaments sind öffentlich.

² Die Sitzungen können als Livestream via Internet und Fernsehen übertragen werden.

³ Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

⁴ Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlaments berichten, kann die Anwesenheit auch bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namens-nennung berichten.

Art. 43 Publikum

¹ Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

² Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.

³ Bei Widerhandlung können die Fehlbaren weggewiesen und nötigenfalls die Tribüne für die restliche Dauer des Traktandums oder der Sitzung geräumt werden.

Art. 44 Medien

¹ Den Medienschaffenden werden auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

² Den Anweisungen der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist in jedem Fall Folge zu leisten.

³ Der Leitfaden für Medien im Stadtparlament (Anhang 2 zum vorliegendem Geschäftsreglement) regelt die Details.

Art. 45 Optische und akustische Aufnahmen

¹ Optische und akustische Aufnahmen sind mit Bewilligung im Sitzungssaal und auf der Tribüne gestattet.

² Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.

³ Der Leitfaden für Medien im Stadtparlament (Anhang 2 zu diesem Geschäftsreglement) regelt die Details.

Art. 46 Interviews

¹ Der Leitfaden für Medien im Stadtparlament (Anhang 2 zu diesem Geschäftsreglement) regelt die Details.

3.2 Beratungen**3.2.1 Allgemeine Regeln****Art. 47** Traktandenliste

¹ Die Reihenfolge der Traktanden kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mittels Ordnungsantrag geändert werden. Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Art. 48 Zusätzliche Unterlagen

¹ Mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten können an der Sitzung zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften durch den Parlamentsdienst ausgeteilt werden.

Art. 49 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Das Stadtparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.

³ Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, wird die Sitzung aufgehoben.

Art. 50 Zulassung zur Diskussion

¹ Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.

² Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch zuerst die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher, die aus der vorberatenden Kommission Bericht erstatten und anschliessend die Mitglieder des Stadtrats.

³ Will die Präsidentin bzw. der Präsident selber als Mitglied des Stadtparlaments sprechen, so übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.

Art. 51 Form der Voten

¹ Im Stadtparlament kann Mundart oder Hochdeutsch gesprochen werden.

² Die Voten müssen die Sache betreffen und kurzgefasst sein.

³ Die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats sprechen sich mit Vornamen und Nachnamen oder Funktion an.

Art. 52 Beschränkung auf drei Voten

¹ Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt. Eintretensdebatte und Detailberatung werden dabei separat behandelt.

² Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.

³ Die Beschränkung auf drei Voten gilt nicht für die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und für die Mitglieder des Stadtrats.

Art. 53 Schluss der Wortmeldungen

¹ Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:

- a) die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben
- b) auf Verlangen die Kommissionssprecherinnen und Kommissionsprecher, die aus einer vorbereitenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Stadtrats

Art. 54 Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstands

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a) mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht
- b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird
- c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion

Art. 55 Ordnungsantrag

¹ Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:

- a) eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird
- b) eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zum Verfahren geändert wird

² Ein Ordnungsantrag kann durch den Zwischenruf «Ordnungsantrag» angemeldet werden und ist anschliessend am Rednerpult zu begründen.

³ Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsgegenstandes wieder aufgenommen.

⁴ Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion abgestimmt, nachdem das Stadtparlament eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.

⁵ Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:

- a) eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird
- b) eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zum Verfahren geändert wird

Art. 56 Form der Anträge

¹ Anträge sind mündlich vorzubringen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in der Regel schriftlich einzureichen.

3.2.2 Vorlagen

3.2.2.1 Allgemeines

Art. 57 Anzahl Beratungen

¹ Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten.

² Das Stadtparlament kann am Ende der ersten Lesung vor der Gesamtabstimmung eine zweite Beratung beschliessen, die an einer der nächsten Sitzungen stattfindet.

³ Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Für beide Lesungen gelten die gleichen Verfahrensregeln.

⁴ Über die allfällige Abschreibung von Postulaten oder Motionen wird anlässlich der zweiten Lesung entschieden.

Art. 58 Verschiebung

¹ Vor der Aufnahme der Beratung einer Vorlage kann mittels Ordnungsantrag deren Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt werden. Das gleiche Recht steht dem Stadtrat und der vorberatenden Kommission zu.

² Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Art. 59 Eintretensdiskussion / Allgemeine Diskussion

¹ Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.

² Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an den Stadtrat gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

³ Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder das Parlament kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.

⁴ Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.

Art. 60 Detailberatung

¹ Wird Eintreten beschlossen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die Detailberatung.

² Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung. Bericht und Antrag werden im Anschluss an die dazu gehörenden Beilagen beraten.

³ Darin können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.

⁴ Grundlage der Detailberatung bildet die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.

Art. 61 Rückkommen

¹ Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden.

Art. 62 Berichte über zurückgewiesene Punkte

¹ Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor, so wird nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird.

Art. 63 Gesamtabstimmung

¹ Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse (Art. 60 Abs. 3) hängig, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.

² Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.

3.2.2.2 Besondere Vorlagen

Art. 64 Legislaturplanung

¹ Das Stadtparlament berät den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Amtsdauer.

² Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Berichts und Rückweisung sind nicht zulässig.

³ Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident Kenntnisnahme fest.

Art. 65 Budget und Rechnung

¹ Bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.

² Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen des Budgets und der Rechnung zulässig. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.

Art. 66 Geschäftsbericht und Finanzplan

¹ Bei der Behandlung von Geschäftsbericht und Finanzplan werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung der Berichte oder Rückweisung sind nicht zulässig.

Art. 67 Einbürgerungsgesuche

¹ Vor der Behandlung der einzelnen Einbürgerungsgesuche kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Der Antrag auf Rückweisung ist nicht zulässig.

² Bei den einzelnen Bürgerrechtsgesuchen kann zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung diskutiert werden. Anträge auf Rückweisung oder Verschiebung sowie Änderungsanträge sind nicht zulässig.

³ Der Einbürgerungsrat beantragt Zustimmung oder Ablehnung zum Einbürgerungsgesuch. Wird kein abweichender Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments gestellt, gilt Art. 90.

⁴ Anträge, die von jenem des Einbürgerungsrates abweichen, müssen eine schriftliche Begründung enthalten, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung bezieht. Andernfalls werden sie nicht zur Abstimmung gebracht.

3.2.3 Parlamentarische Vorstösse

Art. 68 Allgemeines: Einreichung

¹ Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen können in Papierform bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten oder elektronisch dem Parlamentssekretariat eingereicht werden. Die Unterzeichnung und Mitunterzeichnung kann in solchen Fällen elektronisch erfolgen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Parlamentsdienste geben dem Parlament bei nächster Gelegenheit vom Eingang Kenntnis.

Art. 68a Allgemeines: Einreichung fraktions- bzw. parteiübergreifender Vorstoss

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können auch von mehreren Fraktionen oder Parteien eingereicht werden.

² Reichen mehrere Fraktionen oder Parteien einen Vorstoss ein, vereinbaren sie, bei welcher unterzeichnenden Person die Verfahrensrechte liegen.

Art. 69 Allgemeines: Zulässigkeit

¹ Das Stadtparlament entscheidet über die Zulässigkeit eines Vorstosses.

² Erachtet der Stadtrat einen Vorstoss als ganz oder teilweise unzulässig, so teilt er dies dem Präsidium mit. Das Präsidium prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.

³ Wird die Zulässigkeit aus der Mitte des Stadtparlaments bestritten, so kann der Vorstoss zur Prüfung der Zulässigkeit an das Präsidium zurückgewiesen werden. Dieses prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.

⁴ Eine Diskussion über die Zulässigkeit eines Vorstosses findet statt, wenn dies von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 70 Allgemeines: Rückzug und Umwandlung

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann:

- a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen; der Vorstoss ist damit erledigt
- b) eine Motion in ein Postulat umwandeln

² Eine Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.

Art. 71 Motion und Postulat: Motion

¹ Jedes Mitglied kann mit einer Motion verlangen, dass der Stadtrat einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.

² Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.

³ Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs geben. Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

Art. 72 Motion und Postulat: Postulat

¹ Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine andere Massnahme zu treffen sei.

² Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.

³ Postulate, die auf eine Verfügungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig

Art. 73 Motion und Postulat: Traktandierung

¹ Die eingereichten Motionen und Postulate werden auf die Traktandenliste der nächsten oder übernächsten ordentlichen Sitzung gesetzt.

² Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann ein Vorstoss auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

Art. 74 Motion und Postulat: Massgebender Auftrag

¹ Massgebend für die Zulässigkeit, die Beschlussfassung und die Weiterbehandlung einer Motion oder eines Postulats ist der als Auftrag gekennzeichnete Text des Vorstosses.

Art. 75 Motion und Postulat: Information über die Stellungnahme des Stadtrats

¹ Das Stadtparlament wird mit der Sitzungseinladung schriftlich informiert, welche Stellung der Stadtrat zur Motion oder zum Postulat nimmt.

Art. 76 Motion und Postulat: Begründung und Stellungnahme

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulats.

² Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen.

³ Nach der Begründung erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 77 Motion und Postulat: Verschiebung

¹ Liegen triftige Gründe vor, so werden Begründung, Stellungnahme und Diskussion auf Begehren des Stadtrats durch Beschluss des Stadtparlaments auf die nächste Sitzung verschoben.

Art. 78 Motion und Postulat: Diskussion und Beschlussfassung

¹ In der Diskussion können Anträge auf Abänderung, namentlich auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder Änderung des Wortlauts, gestellt werden.

² Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder die Änderung des Wortlauts bedürfen der Zustimmung der Person, welche die Motion oder das Postulat erstunterzeichnet hat.

³ Hierauf bestimmt das Stadtparlament über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulats.

Art. 79 Motion und Postulat: Weiterbehandlung

¹ Der Stadtrat hat den erteilten Auftrag beförderlich auszuführen.

² Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die anhängigen Motionen und Postulate.

³ Ist eine Motion oder ein Postulat seit mehr als zwei Jahren anhängig, so begründet der Stadtrat die Verzögerung und stellt Antrag für das weitere Vorgehen.

⁴ Motionen oder Postulate werden abgeschrieben, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist.

Art. 80 Motion und Postulat: Dringlicherklärung

¹ Das Stadtparlament kann unmittelbar nach der Erheblicherklärung eine Motion oder ein Postulat dringlich erklären und die Frist zur Beantwortung des Vorstosses auf bis zu 6 Monate verkürzen.

² Die verkürzte Frist kann durch das Präsidium nach Anhören des erstunterzeichnenden Mitglieds erstreckt werden.

Art. 81 Motion und Postulat: Zuständigkeit Präsidium

¹ Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium.

² Dieses kann Dritte mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Das Präsidium berät den Entwurf zuhanden des Stadtparlaments vor.

Art. 82 Interpellation: Inhalt

¹ Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft erteilt über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.

² Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.

³ Interpellationen müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

Art. 83 Interpellation: Traktandierung

¹ Die schriftliche Beantwortung einer Interpellation erfolgt bis zur übernächsten, ordentlichen Sitzung.

² Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann eine Interpellation auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

Art. 84 Interpellation: Dringlicherklärung

¹ Das Präsidium kann eine Interpellation auf Antrag des Mitglieds, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, dringlich erklären. In diesem Fall erfolgt die Traktandierung auf die nächste Sitzung. Die Antwort kann in diesem Fall mündlich oder schriftlich erfolgen.

Art. 85 Interpellation: Beantwortung und Diskussion

¹ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Stellungnahme einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen.

³ Der Stadtrat kann anschliessend ergänzende Ausführungen machen.

⁴ Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält die Möglichkeit für ein abschliessendes Votum.

⁵ Eine Diskussion findet auf Beschluss von mindestens 14 Mitgliedern statt. Sie kann von jedem Mitglied beantragt werden.

Art. 86 Anfrage

¹ Jedes Mitglied kann mit einer Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft verlangen über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.

² Die Antwort erfolgt innert drei Monaten. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitglieds, das die Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.

³ Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.

3.2.4 Resolution und parlamentarische Erklärung

Art. 87 Resolution

¹ Jedes Mitglied, eine Fraktion oder eine Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Stadtparlaments in der Form einer Resolution zum aktuellen politischen Geschehen zu beantragen.

² Die Resolution ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Der Wortlaut kann im Einverständnis mit der erstun-
terzeichneten Person geändert werden.

³ Resolutionen, die nicht im Zusammenhang mit der Behandlung eines traktandierten Geschäfts stehen, sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste der folgenden Sitzung des Stadtparlaments gesetzt.

⁴ Das Stadtparlament beschliesst mit einfachem Mehr, ob der Resolution zugestimmt wird oder nicht.

Art. 88 Parlamentarische Erklärung

¹ Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Stadtparlament beantragen, in der Form einer Parlamentarischen Erklärung im Rahmen der Beratung eines Geschäfts eine politische Meinungsäusserung abzugeben.

² Die Parlamentarische Erklärung ist schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung sind möglich.

³ Das Stadtparlament beschliesst mit einfachem Mehr, ob die Parlamentarische Erklärung in der bereinigten Fassung dem Stadtrat überwiesen wird.

3.2.5 Eingaben

Art. 89 Petitionen

¹ Petitionen, die das Stadtparlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.

² Das Stadtparlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

³ Die Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird darüber in geeigneter Weise informiert.

Art. 90 Sonstige Eingaben

¹ Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.

² Betreffen sie nicht das Stadtparlament, werden sie der zuständigen Behörde überwiesen.

3.3 Abstimmungen

Art. 91 Beschlussfassung ohne Abstimmung

¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und ist er unbestritten, so kann der Antrag zum Beschluss des Stadtparlaments erklärt werden. Über Bericht und Antrag (Hauptantrag) wird immer abgestimmt.

Art. 92 Abstimmungsplan

¹ Vor der Abstimmung werden die Anträge und der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.

² Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.

Art. 93 Abstimmungsregeln: Eintreten

¹ Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.

² Wird Antrag auf Rückweisung gestellt, so wird über Rückweisung mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird die Rückweisung abgelehnt, wird Eintreten ohne weitere Abstimmung festgestellt.

³ Wird sowohl Antrag auf Nichteintreten als auch Antrag auf Rückweisung gestellt, werden diese Anträge einander in Eventualabstimmung gegenübergestellt. Über den obsiegenden Antrag wird nach den Regeln von Abs. 1 und 2 mit Ja oder Nein abgestimmt.

Art. 94 Abstimmungsregeln: Detailberatung

¹ Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so wird wie folgt vorgegangen:

- a) liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so werden diese einander paarweise in Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis der obsiegende Abänderungsantrag feststeht
- b) anschliessend wird der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag in Eventualabstimmung gegenübergestellt
- c) zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet

² Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.

Art. 95 Erforderliche Mehrheit

¹ In der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Art. 96 Form der Abstimmung

¹ Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

² Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:

- a) in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt

Art. 97 Elektronische Abstimmung: Leitung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

Art. 98 Elektronische Abstimmung: Anzeige

¹ Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten werden visuell angezeigt.

² Sie werden ausgedruckt und von der ersten Stimmzählerin bzw. vom ersten Stimmzähler unterzeichnet.

Art. 99 Namensliste

¹ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt.

Art. 100 Offene Abstimmung: Handmehr

¹ Ohne elektronische Abstimmung wird durch Handerheben abgestimmt.

Art. 101 Offene Abstimmung: Wiederholung

¹ Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Resultat zweifelhaft ist.

Art. 102 Offene Abstimmung: Abzählen

¹ Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn:

- a) das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist
- b) mindestens fünf Mitglieder Abzählung verlangen

Art. 103 Offene Abstimmung: Namensaufruf

¹ Mindestens 14 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.

² Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

Art. 104 Referendums klausel

¹ Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.

Art. 105 Kenntnisaufnahmen

¹ Wird Kenntnisaufnahme beantragt, stellt die Präsidentin oder der Präsident am Ende der Diskussion ohne Abstimmung Kenntnisaufnahme fest.

3.4 Wahlen

Art. 106 Eröffnung

¹ Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.

² Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.

³ Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.

Art. 107 Erforderliche Mehrheit

¹ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.

² Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

³ Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Art. 108 Wahl von Delegierten

¹ Das Parlament wählt auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände sowie in Anstalten. Sie sind im Anhang 3 zu diesem Geschäftsreglement bezeichnet.

² Zur Wahl können auch Personen mit Wohnsitz in Wil, die nicht dem Parlament angehören oder Angestellte der Stadt Wil vorgeschlagen werden.

Art. 109 Offene Wahlen

¹ Das Stadtparlament nimmt die Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt und nicht geheime Wahl verlangt wird.

² Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen:

- a) Stimmbüro
- b) ständige Kommissionen
- c) Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbände sowie Anstalten

³ 14 Mitglieder des Stadtparlaments können verlangen, dass über die Wahlvorschläge gemäss Abs. 2 getrennt abgestimmt wird, auch wenn nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.

⁴ Für die Durchführung der offenen Wahlen gelten im Übrigen sachgemäss die Vorschriften über die Durchführung der offenen Abstimmungen.

Art. 110 Geheime Wahlen: Grundsatz

¹ In geheimer Wahl werden gewählt:

- a) Präsidentin bzw. Präsident
- b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident
- c) Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber

² Bei der Wahl gemäss lit. c wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird der Vorschlag abgelehnt, so unterbreitet der Stadtrat einen neuen Vorschlag.

³ Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn diese von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 111 Geheime Wahlen: Verfahren

¹ Die zuständige Person des Weibeldienstes übergibt den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Stadtparlaments den Stimmzettel und sammelt ihn ein.

² Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

3.5 Protokoll

Art. 112 Beschluss-Protokoll: Inhalt

¹ Das Beschluss-Protokoll enthält:

- a) Die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder

- b) Namen der Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Stadtparlament austreten oder neu eintreten
- c) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände
- d) die Namen der Antragstellenden und deren Anträge
- e) die Beschlüsse des Stadtparlaments
- f) die Stimmzahlen, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde, sowie als Anhang, das Stimmverhalten in Form einer Namensliste, wenn elektronisch abgestimmt wurde
- g) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde
- h) Berichtigungen zum vorangegangenen Protokoll
- i) die bis zum Schluss der Sitzung eingegangenen parlamentarischen Vorstöße
- j) anhängige Geschäfte

Art. 113 Beschluss-Protokoll: Genehmigung und Zustellung an das Parlament

¹ Das Beschluss-Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und den Mitgliedern des Stadtparlaments und dem Stadtrat innerhalb von zwei Monaten zugestellt.

² Die Frist kann durch das Präsidium erstreckt werden.

Art. 114 Berichtigungen

¹ Einwendungen können innert einer Woche nach Zustellung zuhanden des Präsidiums eingereicht werden.

² Das Präsidium entscheidet über die Einwendungen.

³ Berichtigungen werden in das Beschluss-Protokoll der nächsten Sitzung genommen.

Art. 115 Aufzeichnungen

¹Die Beratungen des Stadtparlaments werden durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort oder über elektronische Medien abgehört werden.

A1 Anhang 1: Quoren**Art. A1-1**¹ Grundsatz:

- a) Art. 95: Erforderliche Mehrheit Abstimmung: einfaches Mehr
- b) Art. 107: Erforderliche Mehrheit Wahlen: mehr als die Hälfte der Stimmen

² Ausnahmen:

- a) Art. 13: Liegenschaftenkommission: Zustimmung 5 Mitglieder
- b) Art. 26: Verfahren Zirkularbeschluss: alle Mitglieder
- c) Art. 38 lit c: Einberufung Parlamentssitzung: 14 Mitglieder
- d) Art. 47: Traktandenliste, Änderung Reihenfolge: 2/3 Mehrheit
- e) Art. 49: Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit Stadtparlament: mind. 21 Mitglieder
- f) Art. 58: Verschiebung Vorlage: 2/3 Mehrheit
- g) Art. 69: Zulässigkeit Vorstoss, Diskussion über Zulässigkeit: 14 Mitglieder
- h) Art. 85: Beantwortung und Diskussion, Interpellation: 14 Mitglieder
- i) Art. 102: Abzählen: 5 Mitglieder
- j) Art. 103: Namensruf Abstimmung: 14 Mitglieder
- k) Art. 109: Offene Wahlen, Getrennte Abstimmung über Wahlvorschläge: 14 Mitglieder
- l) Art. 110: Grundsatz geheime Wahlen: 14 Mitglieder

³ Gemeindeordnung:

- a) Art. 14: Begehren aus der Mitte des Stadtparlaments, Ratsreferendum (Volksabstimmung): 14 Mitglieder

A2 Anhang 2: Leitfaden für Medien im Stadtparlament**Art. A2-1**

¹ Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich. Die Medien sind eingeladen, den Parlamentssitzungen beizuwohnen und darüber zu berichten. Dieser Leitfaden ist ein Anhang zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments.

Art. A2-2 Allgemeines

¹ Den Medienschaaffenden werden auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

² Alle Medienschaaffenden respektieren mit angemessener Kleidung und angemessenem Verhalten die Würde des Parlaments.

³ Den Anweisungen des Parlamentspräsidiums und der Fachstelle Kommunikation ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können Medienschaaffende des Saals verwiesen werden.

Art. A2-3 Optische und akustische Aufnahmen

¹ Das Parlamentspräsidium hat eine generelle Bewilligung für optische und akustische Aufnahmen erteilt. Diese kann bei Bedarf zurückgezogen werden. Aufnahmen müssen im Kontext zum Ablauf der Sitzung stehen. Die Würde der Parlamentsmitglieder ist zu schützen. Der Einsatz von Blitzlicht bedarf einer gesonderten Bewilligung der Parlamentspräsidentin / des Parlamentspräsidenten.

² Die Sitzung darf nicht gestört werden. Aufnahmen sind im Parlamentssaal von der Seite her oder von hinten zu machen. Der Aufenthalt auf der Bühne, direkt vor Rednern und vor dem Parlament ist untersagt. Bei Unklarheiten werden Medienschaaffende von der Fachstelle Kommunikation beraten.

³ Es ist verboten, Aufnahmen von Akten und Schriftstücken zu machen, sofern diese nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

⁴ Bei Bedarf (z.B. nach der Wahl des Parlamentspräsidenten) kann die Parlamentspräsidentin/der Parlamentspräsident einen Sitzungsunterbruch für Aufnahmen beschliessen.

⁵ Medienschaaffende können an informelle Anlässe (z.B. Präsidiumsfeier) eingeladen werden. Aufnahmen sind dabei nur in Absprache mit der Parlamentspräsidentin/dem Parlamentspräsidenten oder der Fachstelle Kommunikation erlaubt.

Art. A2-4 Interviews

¹ Interviews sind nach Möglichkeit in den Sitzungspausen und nach Sitzungsende durchzuführen.

² Bei medienwirksamen Themen kann die Parlamentspräsidentin/der Parlamentspräsident einen Sitzungsunterbruch für Interviews beschliessen. Entsprechende Anträge sind vor der Sitzung an die Fachstelle Kommunikation zu richten.

A3 Anhang 3: Wahlorgan Delegierte (Art. 108)

Art. A3-1

¹ Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW):

- a) Total 10 Delegierte³⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 7 Delegierte (massgebend Schlüssel für die Sitzverteilung GPK⁴⁾)

² Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB):

- a) Total 3 Delegierte⁵⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r

³ Zweckverband Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM):

- a) Total 6 Delegierte⁶⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte (1 Delegierte/r auf Vorschlag Dorfkorporation Bronschhofen)
- c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte

⁴ Abwasserverband oberes Murgtal:

- a) Total 4 Delegierte⁷⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 2 Delegierte

³⁾ Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW).

⁴⁾ Parlamentsbeschluss über die Bildung des Sicherheitsverbundes Region Wil (SVRW) vom 5. September 2002.

⁵⁾ Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).

⁶⁾ Vereinbarung über die Nutzung der Wasserbezugs-Optionen der Stadt Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S).

⁷⁾ Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Oberes Murgtal.

⁵ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil:

- a) Total 3 Delegierte⁸⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r

⁶ Verein Regio Will:

- a) Total 5 Delegierte⁹⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte

⁷ Abwasserverband Thurau (AVT):

- a) Total 5 Delegierte¹⁰⁾
- b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte
- c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte

⁸⁾ Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil.

⁹⁾ Statuten Verein Regio Wil, Art. 10; vgl. www.regio-wil.ch.

¹⁰⁾ Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau, Art. 11, vgl. <https://www.ara-thurau.ch/de/downloads>.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	